

Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 5, Dagegen: 0, Enthaltung: 1

**Beschluss Nr.: GV R-M/20120913/Ö11**

**Beschluss:**

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle beschlossen.
2. Die Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Abwägungsergebnis zu informieren.
3. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei wird als Satzung beschlossen. Die Begründung, einschließlich der Planzeichnung mit Stand: 08/2012, werden gebilligt.
4. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei ist auszufertigen.

**Beschlussfähigkeit:**

Mitglieder: 9, davon anwesend: 6, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0

**Abstimmungsergebnis:**

Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

**Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB i.V.m. § 13 BauGB**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Es wird auf die Fälligkeit und der Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, sowie § 39 BauGB) hingewiesen.

In die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei nach § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, kann jeder während der allgemeinen Öffnungszeiten des Amtes Barnim-Oderbruch,

Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen, Zimmer 110, Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Wriezen, den 17.09.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
für: Gemeinde Reichenow-Möglin  
15345 Reichenow-Möglin

**BEKANNTMACHUNG**

**zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 BauGB i.V.m § 13 BauGB der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin hat auf der Gemeindevertreterversammlung am 13.09.2012 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen und zur Satzung erhoben. Die o.g. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 14.09.2012 ausgefertigt.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei, tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Reichenow-Möglin, OT Reichenow, Bereich Schäfererei, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dazu ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Amt Barnim-Oderbruch  
Zimmer: 110  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen

während der Sprechzeiten

Dienstag 8.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-12.00 und 14.00-16.00 Uhr  
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Barnim-Oderbruch geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und

über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wriezen, den 17.09.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 01.01.2011

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 85 Absatz 4 BbgKVerf.

In die Eröffnungsbilanz und in die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

dienstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
donnerstags	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 106) des

**Amtes Barnim-Oderbruch  
Freienwalder Str. 48  
16269 Wriezen  
erfolgen.**

Wriezen, den 01.10.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor

Amt Barnim-Oderbruch  
- Der Amtsdirektor -

**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin zum 01.01.2011**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin fasste am 13.09.2012 zur geprüften Eröffnungsbilanz der Gemeinde Reichenow-Möglin und deren Anhang zum 01.01.2011 folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Reichenow-Möglin beschließt auf Vorschlag des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Städte Wriezen, Bad Freienwalde (Oder) und Altlandsberg sowie der Ämter Barnim-Oderbruch und Falkenberg-Höhe die Eröffnungsbilanz des Amtes Barnim-Oderbruch zum 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 2.631.215,77 € in Anwendung des § 85 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg auf der Basis des durch das Rechnungsprüfungsamt erstellten Berichtes vom 25.07.2012 über die geprüfte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011.

(Beschlussvorlage Nr. S-HAFI/252/12-06, Beschluss Nr. GV R-M/20120913/Ö10

Wriezen, den 01.10.2012

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor